

Es dürfte wohl kein Zweifel bestehen, daß der Glossator Heinrich von Sachsen keinen anderen als den hier beschriebenen Zustand menschlichen Daseins vor Augen hatte, und damit kein anderes als dieses Neunfelsenbuch. Damit muß zwar nicht unbedingt auch jenes im Interrogatorium genannte gemeint sein, das angeblich einiges dogmatisch Verdächtige enthalten sollte, während ein derartiger Vorwurf gegen das uns bekannte Neunfelsenbuch bislang nicht bekannt wurde. Aber dieser Umstand verliert alles Anstößige, hält man sich etwa die Überlieferungsgeschichte des *Miroir des simples ames* der Marguerite Porete vor Augen, ein Buch, dessentwegen die Verfasserin den Scheiterhaufen bestieg, und das — offenbar ohne jede „Reinigung“ — sich größter Beliebtheit in mystischen Kreisen erfreute¹⁸⁰). Vergegenwärtigt man sich weiterhin die generellen Verbote deutscher religiöser Bücher in päpstlichen und kaiserlichen Edikten¹⁸¹), dann wird klar, wie eng offiziell die Grenzen volkssprachlich-mystischen Schrifttums gezogen waren und wie rasch ein an sich unverdächtiges deutsches Buch in den Geruch der Häresie geraten konnte. Die Aufführung des Neunfelsenbuches in einer inquisitorischen „Fahndungsliste“ ist also keineswegs ein Indiz für das Vorhandensein eines zweiten, häretischen Werkes, sondern ein Beleg dafür, daß das uns bekannte ebenfalls ins Zwielficht geraten ist und damit das Schicksal anderer berühmter Werke der volkssprachlich-mystischen Literatur teilte.

¹⁸⁰) Vgl. Lerner S. 68 ff., auch oben S. 98 mit Anm. 96.

¹⁸¹) Vgl. Gregors XI. Schreiben *Ad apostolatus nostri*, 1376 April 22 (ed. Mosheim, De Beghardis S. 378 f., danach Fredericq, Corpus 1, 236 f. Nr. 224), sowie Karls IV. drakonische Anordnung von 1369 Juni 17 (ed. Mosheim, De Beghardis S. 368—375; Bömer-Huber Nr. 7287).